

Christian Gassner, Joseph Seger und Joseph Meier suchen wegen verschiedener Straftaten um Herabsetzung der Geldstrafen an. Ausf. Schloss Hohenliechtenstein, 1726 August 31, AT-HAL, H 2625, unfol.

[1] Durchläuchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Über nebengehende 3 bittschrifften umb nachlaß einiger geltstraffen, unsern unterthänigsten amtsbericht und ohnvorgreiflichstes gutachten zu erstatten, so ist

1. Christian Gaßner² und dessen ehewürthin aus dem marckt Liechtenstein, umb willen dieselbe sich vor der priesterlichen copulation³ miteinander fleischlichen vergangen, mit der legalen straff à 10 lb.⁴, zusammen 20 lb. d., obrigkeitlich angesehen worden. Weilen nun supplicant⁵ diese, seine bereits ante lapsum⁶ mit ihm desponsirt⁷ geweste zuhalterin in ihrer schwangerschafft insogleich ohne weiters zu ehren und ansonsten sich beede immer wohl aufgeföhret, auch übrigen von kleinen mittlen seynd. Alß [2] könte in ansehung dessen und besonders, daß supplicant auch einige zeit unter der alhier ehemahls aufgericht gewesten sogenannten schloßgarde in diensten gestanden, ohne unterthänigste maßgab, die halbscheide⁸ aus landsfürstlicher clemenz nachgesehen worden. Gleicher gestalten und umb eben dieser vorerwehnten ursach wegen ist

2. Joseph Seger und sein eheweib daselbst umb 20 lb. d. gestraffet worden. Was nun diesen zweyen eheleuthen in behertzigung ihrer blutjungen jahren und grossen unverstandes, auch ansonst immerhin geföhrtten löblichen lebenswandels, und dermahlinger bedürfftigkeit, in favorem subsecuti matrimonii⁹ hieran nachzusehen seyñ möche, beruhet lediglich [3] auf euer hochfürstlich durchlaucht fürstmildester disposition¹⁰. Dann

3. bittet underthänigst Joseph Mayer¹¹ von Schann¹² umb gnädigste condonation¹³ 5 lb. d., welche straff ihm wegen einiger begangenen verbal-injurie nach mehrerm inhalt seiner supplicue andictiret worden. Ob und das demnach euer hochfürstlich durchlaucht auch diesem supplicanten in consideratione seines geringen vermögens, und daß dieser frevel bey dem trunck aus hitzigkeit beschehen, an solcher straff ex speciali gratia¹⁴ zu schencken und hierauf so er ein als anderm gnädigst zu resolviren¹⁵ geruhen würden seyñ. [4]

Wir in aller underthänigkeit erwärtig. Zu all beharrlichen landsfürstlichen huld- und gnaden unß immittelst in tieffester devotion empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlauchtigkeit

Schloß Hohenliechtenstein, den 31. Augusti 1726

Präsentato¹⁶, den 10. Septembris

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Gassner.

³ Trauung.

⁴ Pfund (Libra).

⁵ Bittsteller.

⁶ vor seinem Fehltritt.

⁷ verlobt.

⁸ Hälfte.

⁹ „in favorem subsecuti matrimonii“: zugunsten der nachfolgenden Ehe.

¹⁰ Verfügung.

¹¹ Meier.

¹² Schaan, Gemeinde (FL).

¹³ Erlassung.

¹⁴ aus besonderer Güte.

¹⁵ entschließen.

¹⁶ Vorgelegt.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Sebastian Deyl¹⁷ manu propria¹⁸
Anton Bauer¹⁹ manu propria

¹⁷ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 484.

¹⁸ eigenhändig.

¹⁹ Anton Bauer (gest. 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.